

## Finanzordnung

### § 1 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen aus eigenen Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

### § 2 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Verwaltung aller Mittel bildet der Haushaltsplan des Vereins. Er dient der Feststellung der Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins in einem Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind.
2. Der Haushaltsplanentwurf wird vom Vorsitzenden Finanzen in Abstimmung mit den einzelnen Ressortvorständen erstellt und im Gesamtvorstand beraten.
3. Der Haushaltsplan muss alle vorsehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten. Den Planzahlen sind die entsprechenden Zahlen des laufenden Haushaltsjahres mit den Planansätzen voranzustellen. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen und dürfen nicht saldiert werden. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen.
4. Jeder Haushaltsplan ist ausgeglichen zu gestalten, d.h. die Summe der Ausgaben soll grundsätzlich nicht die Summe der Einnahmen übersteigen.
5. Ausgaben für bedeutende Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sowie Angebote vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des evtl. Grunderwerbs usw. sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan über die Realisierung der Maßnahme ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Berechnung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen.
6. Liegt zu Beginn eines Haushaltsjahres ausnahmsweise kein beschlossener Haushaltsplan vor, ist der Vorsitzende Finanzen in Abstimmung mit den 1. Vorsitzenden befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu leisten. Diese Ausgaben dürfen höchstens im Rahmen der Ansätze des beschlossenen Haushaltsplanes des Vorjahres getätigt werden.
7. Der Vorsitzende Finanzen kann bei der Überprüfung, Feststellung oder Bestätigung von die Finanzen betreffenden Sachverhalten oder bei Forderungen des zuständigen Finanzamtes an den Verein externe Fachleute hinzuziehen. Soweit gesetzlich keine andere Regelung existiert beschließt der Vorstand, ob und an wen Aufträge zur steuerlichen Beratung oder zur Wirtschaftsprüfung vergeben werden. Für die Kosten der Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses und der notwendigen Steuererklärungen sind im Haushaltsplan die erforderlichen Mittel einzustellen.

### **§ 3 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Der Vorsitzende Finanzen führt die Finanzgeschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung, der Finanzordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende Finanzen ist für die Erfüllung aller steuerlichen Angelegenheiten und einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften verantwortlich.
3. Der Vorsitzende Finanzen verwaltet die Konten und ggf. die Barkasse.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können für besondere Aufgaben und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. im Rahmen gemeinschaftlicher Veranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Vorsitzenden Finanzen vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten bzw. Sonderkassen muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
5. Rechtzeitig vor dem Ende des Geschäftsjahrs sind Barauslagen des laufenden Jahres abzurechnen. Evtl. bestehende Barkassen sind aufzulösen und das Guthaben auf das Bankkonto einzuzahlen.
6. Anschaffungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes.
7. Alle Dauerschuldverhältnisse und Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 250,00 € übersteigen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands. Stehen mehrere Einzelausgaben in einem logischen sachlichen Zusammenhang und überschreiten zusammen den Betrag von 250,00 € so ist auch dazu Zustimmung des Vorstands erforderlich.
8. Rechnungen oder sonstige Belege und Quittungen jeglicher Höhe bedürfen vor Begleichung durch den Vorsitzenden Finanzen einer die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigenden Unterschrift des jeweiligen sachlich zuständigen Vorstandsmitglieds.
9. Der Vorsitzende Finanzen hat eine mögliche Bezuschussung von Ausgaben von öffentlichen Stellen (z.B. Stadt bzw. Verbänden) zu überwachen, die notwendigen Anträge einzureichen und den Eingang des Zuschusses zu überwachen. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufgabe einer anderen Funktion bzw. Person im Verein zu übertragen.
10. Werden durch Zahlungen Einzelansätze des Haushaltsplanes um mehr als 10% überschritten, oder fallen außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 2 Promille des Vereinsvermögens an, so hat der Vorsitzende Finanzen die Zustimmung des Vorstandes einzuholen, die nur in Notfällen nachträglich erteilt werden darf.

### **§ 4 Vereinsbuchführung**

1. Der Vorsitzende Finanzen ist zur Einrichtung und ordnungsgemäßer Führung der Vereinsbuchhaltung verpflichtet. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten. Alle Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres müssen erfasst und nachgewiesen werden.
2. Die Buchführung eines Vereins, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, ist nach den Erfordernissen der Abgabenordnung

zu gliedern.

3. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende Finanzen den Jahresabschluss zu erstellen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Zum Jahresabschluss zählen die Geldflussrechnung (Mittelherkunft und Mittelverwendung) in Gegenübstellung mit dem Haushaltsplan sowie die Vermögensrechnung über das Geld- und Sachvermögen (Bilanz und G+V).

## **§ 5 Kostenerstattungen an Mitglieder**

1. Für die Beantragung von Reisekosten gem. § 7 der Satzung des KRV Wiking ist ein vom Verein bereitgestelltes Antragsformular zu verwenden.
2. Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen und Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vereins handeln, die Aufwendungen wiederkehrend sind oder der Vorstand im Einzelfall der Erstattung zustimmt.

## **§ 6 Finanzkontrolle**

1. Der Vorsitzende Finanzen informiert den Vorstand zu jeder Vorstandssitzung über den aktuellen Bank- und Kassenbestand und legt quartalsweise oder auf Anforderung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ab. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anderes verlangen, erfolgt dies als Einnahme - Überschuss - Rechnung.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung im Jahr entsprechend Gesetz und Satzung den Jahresabschluss des Vorjahres vor.
3. Die nach der Satzung gewählten Kassenprüfer sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, alle Finanzunterlagen des Vereins einzusehen und zu prüfen. Sie legen darüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Prüfbericht vor.

## **§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Finanzordnung tritt nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.

Karlsruhe, 24. November 2021

Esther Linner

Johannes Magin

Rupert Pretzler

Cedric Kulbach

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.